



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 23. Oktober 2025

Nummer 484

Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung

Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren

RdErl. d. MI v. 10.10.2025 – 72.21-13202/21.4 –

– VORIS 21090 –

Bezug: RdErl. d. MS v. 06.01.2025 (Nds. MBl. 2025 Nr. 76)
– VORIS 21133 –

Bei der Tätigkeit in der Kinderabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr (Kinderfeuerwehr) und der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung sowie bei Übungen der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr (Jugendfeuerwehr) sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Kinderfeuerwehr

1.1 Einrichtung der Kinderfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Kinderfeuerwehren (§ 13 NBrandSchG) als andere Abteilung im Sinne des § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Kinderfeuerwehren werden von der Niedersächsischen Kinder- und Jugendfeuerwehr e. V. (NKJF) statistisch erfasst; ihre Gründung ist der NKJF anzuzeigen. In Kinderfeuerwehren können, unter anderem zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr, Kinder aufgenommen werden, die das sechste Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Jugendfeuerwehr soll ab vollendetem zehntem Lebensjahr angeboten werden und spätestens mit Vollendung des zwölften Lebensjahres erfolgen (§ 13 Abs. 2 NBrandSchG).

1.2 Qualifikation von Betreuerinnen und Betreuern der Kinderfeuerwehr

Die Kinderfeuerwehr wird von der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart geleitet. Die Leitung der Kinderfeuerwehr soll durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr, Fachrichtung Anleitung Kinderfeuerwehr“ soll in der ersten Amtszeit absolviert werden. Die Kinderfeuerwehrwartin oder der Kinderfeuerwehrwart soll die Voraussetzungen für die Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) gemäß dem Bezugserlass erfüllen.

Für Leiterinnen und Leiter sowie Betreuerinnen und Betreuer in einer Kinderfeuerwehr wird die Teilnahme an den von der NKJF angebotenen Seminaren für Kinderfeuerwehrwartinnen und Kinderfeuerwehrwarte sowie an einer Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter empfohlen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Gemeinde- und Ortsbrandmeisterin oder des Gemeinde- und Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

1.3 Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr

Eine feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr findet unter besonderer Berücksichtigung ihres körperlichen und geistigen Entwicklungsstandes auf spielerische und sportliche Art und Weise statt. Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind bei der praktischen feuerwehrtechnischen Anleitung mit Schutzhandschuhen auszurüsten. Für Veranstaltungen außerhalb des Feuerwehrhauses wird das Tragen von Warnwesten oder anderer geeigneter Warnkleidung empfohlen. Die Brandschutzerziehung soll gefördert werden.

1.4 Besondere Grundsätze für Tätigkeiten in der Kinderfeuerwehr

1.4.1 Bei Erläuterungen von Einrichtungen und Geräten, deren Verwendung die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Kinderfeuerwehr übersteigt, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

1.4.2 Tätigkeiten mit Wasserabgabe aus Feuerlöschschläuchen (ausgenommen von den Kindern betätigte Kübelspritzen mit D-Strahlrohr) oder anderen Schläuchen, bei denen der Wasserdruck durch Pumpen verstärkt wird, sind nicht zulässig.

1.4.3 Praktische feuerwehrtechnische Übungen sowie Einsatz- und Alarmübungen sind nicht zulässig.

1.4.4 Die feuerwehrtechnische Anleitung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Kinderfeuerwehr erfolgen.

2. Jugendfeuerwehr

2.1 Einrichtung der Jugendfeuerwehr

Freiwilligen Feuerwehren können Jugendfeuerwehren (§ 13 NBrandSchG) als andere Abteilung i. S. des § 11 Abs. 3 NBrandSchG angegliedert werden. Die Entscheidung über die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr trifft der Träger der Feuerwehr im Regelfall durch Satzungsbeschluss. Jugendfeuerwehren werden von der NKJF statistisch erfasst; ihre Gründung ist der NKJF anzuzeigen. In Jugendfeuerwehren können, unter anderem zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Einsatzabteilung (§ 11 Abs. 2 NBrandSchG), Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Übernahme in die Einsatzabteilung soll ab vollendetem 16. Lebensjahr möglich sein und spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres erfolgen, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird (§ 13 Abs. 3 NBrandSchG). Eine zeitgleiche Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr und in der Einsatzabteilung ist ab vollendetem 16. Lebensjahr möglich. Für die statistischen Auswertungen werden die Jugendlichen nach dem Übertritt in der Einsatzabteilung geführt.

2.2 Qualifikation der Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte

Die Jugendfeuerwehr wird von der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen zur ordnungsgemäßen Übertragung der Regelfunktion über eine abgeschlossene Gruppenführer Ausbildung verfügen (§ 10 Abs. 1 Nds. FwVO). Davon ausgenommen sind stellvertretende Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, denen vor dem 10.04.2025 die Regelfunktion übertragen wurde. Der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ soll in der ersten Amtszeit absolviert werden.

Das Themenfeld „Migration, Integration und Teilhabe“ ist Bestandteil der Aus- und Fortbildung der Führungskräfte, Betreuer und Betreuerinnen in den Jugendfeuerwehren.

Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica gemäß dem Bezugserlass erfüllen. Die Teilnahme an Fortbildungslehrgängen der NKJF wird für alle zur Ausbildung und Betreuung in der Jugendfeuerwehr dauerhaft eingesetzten Feuerwehrangehörigen empfohlen.

Auf die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72 a SGB VIII), sich von der persönlichen Eignung der in der Kinder- und Jugendhilfe eingesetzten Betreuerinnen und Betreuer durch Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG zu überzeugen, wird hingewiesen.

Die Gesamtverantwortung der Gemeinde- und Ortsbrandmeisterin oder des Gemeinde- und Ortsbrandmeisters bleibt unberührt.

2.3 Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

Die feuerwehrtechnische Ausbildung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr darf nur unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, der für die Feuerwehren eingeführten Ausbildungsanleitungen und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die praktische feuerwehrtechnische Ausbildung und für Übungen mit Schutzkleidung entsprechend § 12 Abs. 4 Nds. FwVO auszurüsten.

Übungen sind als Grundübungen zu gestalten; Einsatz- und Alarmübungen mit ernstfallmäßigem Charakter sind nicht zulässig.

2.4 Besondere Grundsätze für die Ausbildung in der Jugendfeuerwehr

2.4.1 Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten, deren Verwendung die Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Jugendfeuerwehr übersteigt, ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.

2.4.2 Bei Ausbildungsmaßnahmen und Übungen mit Wasser ist sicherzustellen, dass eine direkte fachliche Aufsicht erfolgt und ein sofortiges Eingreifen durch qualifizierte Feuerwehrmitglieder, die mindestens die Ausbildung zum Truppmitglied abgeschlossen haben, gewährleistet ist. Außerdem ist der Wasserdruck durch ein Druckbegrenzungsventil unmittelbar vor dem Verteiler auf höchstens 3 bar zu begrenzen. Die Nutzung einer Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe ohne zusätzliches Druckbegrenzungsventil ist nicht zulässig.

2.4.3 Die Verwendung von Atemschutzgeräten und besonderer Schutzausrüstungen (z. B. CSA, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge usw.), der Einsatz von BOS-Digitalfunkgeräten, die Nutzung von Alarmierungsgeräten und Alarminrichtungen im Straßenverkehr (Sondersignalanlagen) sowie die Verwendung von Hilfeleistungsgert, welches nicht ausschließlich durch eigene Muskelkraft betrieben wird (z. B. Motorsäge, hydraulisches Rettungsgerät, Hebekissen usw.) sind nicht zulässig.

2.4.4 Praktische feuerwehrtechnische Ausbildungsmaßnahmen sind nur im Rahmen der Jugendfeuerwehr und ohne Zeitdruck durchzuführen. Die Zusammenarbeit mehrerer Jugendfeuerwehren – auch ortsfeuerwehrübergreifend – bei Ausbildungsveranstaltungen ist unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr grundsätzlich zulässig. Die Durchführung von Großübungen mit ernstfallartigem Charakter (z. B. Einsatz- oder Alarmübungen) ist mit dem Ausbildungsauftrag der Jugendfeuerwehr nicht zu vereinbaren und daher nicht zulässig.

2.4.5 Bei Vorbereitung und Abnahme der Leistungsspange und bei Wettbewerben entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr oder der NKJF im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V. ist die Leistungsfähigkeit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr in besonderem Maß zu berücksichtigen.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise und Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz